

# Satzung der Stadt Waren (Müritz) Landkreis Müritz

## über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 D \* Wohnpark Rosengarten \*



für das Gebiet südlich des Regenwasserrückhaltebeckens am *Zum Amtsbrink*, westlich des Festplatzes,  
nördlich des Fußweges vom Festplatz zu *Am Rosengarten* und ostwärts des Wohnparks Rosengarten.

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 ( BGBl. I, S. 2414 ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 ( BGBl. I, S. 3316 ), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern vom 18.04.2006 ( GVOBL. M-V, S. 102 ), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 2 D \* Wohnpark Rosengarten \*, bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ), erlassen:

Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

### Planzeichnung ( Teil A )

M: 1 : 500

### Zeichenerklärung

| Planzeichen  | Rechtsgrundlage                      |
|--|--------------------------------------|
| <b>Festsetzungen</b>   |                                      |
| <b>WA</b> Allgemeine Wohngebiete                                   | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB<br>§ 4 BauNVO |
| <b>0,25</b> Grundflächenzahl                                       | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB               |
| <b>I</b> Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß                     | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB               |
| <b>O</b> offene Bauweise   | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB               |
| <b>---</b> Baugrenze   | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB               |
| <b>○</b> Anpflanzgebot, Einzelbäume                                | § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB             |
| <b>●</b> Erhaltungsgebot, Einzelbäume                              | § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB             |
| <b>□</b> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans | § 9 Abs. 7 BauGB                     |

### Darstellung ohne Normcharakter

|              |                             |
|--------------|-----------------------------|
| <b>---</b>   | bestehende Flurstücksgrenze |
| <b>---</b>   | bestehende Flurgrenze       |
| <b>33/5</b>  | Flurstücksbezeichnung       |
| <b>⊗</b>     | künftig fortfallender Baum  |
| <b>63.19</b> | bestehende Höhen über HN    |
| <b>     </b> | Böschung                    |

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren (Müritz), den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Waren (Müritz), den

Rhein  
Bürgermeister

### Text ( Teil B )

- Nutzung des allgemeinen Wohngebietes** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO  
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen nicht zulässig :
  - Betriebe des Beherbergungsgewerbes § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO
  - Gartenbaubetriebe § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO
  - Tankstellen § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO
- Höhenlage baulicher Anlagen** § 9 Abs. 3 BauGB  
Es ist nur eine Erdgeschossfußbodenhöhe von max. 0,50 m über der mittleren Höhe der an das Bauwerk grenzenden Geländehöhen zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
Die Höhe der baulichen Anlagen darf 7,00 m, gemessen über der tatsächlichen Erdgeschossfußbodenhöhe, nicht überschreiten.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB  
Bäume  
An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind standortgerechte, heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm und einer Baumscheibe von mind. 4 m<sup>2</sup> Größe zu pflanzen und dauernd zu erhalten.
- Erhalten von Bäumen** § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB  
Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauarbeiten zu schützen und dauernd zu erhalten.
- Örtliche Bauvorschriften** § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V  
6.1 **Sichtflächen der Ausenwände**  
Es ist nur Verblendmauerwerk und Putz zulässig. Teilflächen bis zu 30% der Gesamtoberfläche der Wandabwicklungen sind aus anderen Materialien zulässig. Fenster- und Türöffnungen werden als Teile der jeweiligen Wandflächen übermessen.  
6.2 **Dächer**  
Die Hauptdächer sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 30° und als Flachdach zulässig. Nebendächer sind nur bis zu 20% der Grundfläche mit anderen Dachformen und -neigungen zulässig. Für die Hauptdächer ist nur eine Dacheindeckung mit Bitumenbahnen und als begrüntes Dach zulässig. Für Nebendächer sind auch andere Materialien zulässig.  
6.3 **Energiegewinnung**  
Anlagen zur Energiegewinnung sind auch abweichend von den Ziff. 6.1 und Ziff. 6.2 zulässig.  
6.4 **Ordnungswidrigkeiten**  
Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 LBauO M-V handelt, wer  
- die Sichtflächen der Ausenwände anders als in Ziffer 6.1 festgesetzt, ausführt  
- die Dächer anders als in Ziffer 6.2 festgesetzt, ausführt.

Die Satzung über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Waren (Müritz), den

Rhein  
Bürgermeister

Der Beschluss über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich im "Warener Wochenblatt" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Waren (Müritz), den

Rhein  
Bürgermeister

### Übersichtskarte

M: 1 : 10.000



Bearbeitet:

ingenieurgesellschaft nord  
siegfried-marcus-strasse 45 - 17192 waren (müritz)  
postfach 9162 - 17183 waren (müritz)  
fon 0 39 91 / 64 09-0 fax 0 39 91 / 64 09-10

Waren (Müritz), den 14.02.2008

### Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 19.02.2008.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Warener Wochenblatt" am 15.03.2008 erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gem. § 13a Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat am 02.04.2008 den Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.04.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.04.2008 bis zum 22.05.2008 während folgender Zeiten Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Mo-Mi 13.30-16.00 Uhr, Do 13.30-17.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.04.2008 im "Warener Wochenblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Waren (Müritz), den

Rhein  
Bürgermeister

### Satzung der

STADT WAREN (MÜRITZ)  
(Landkreis Müritz)



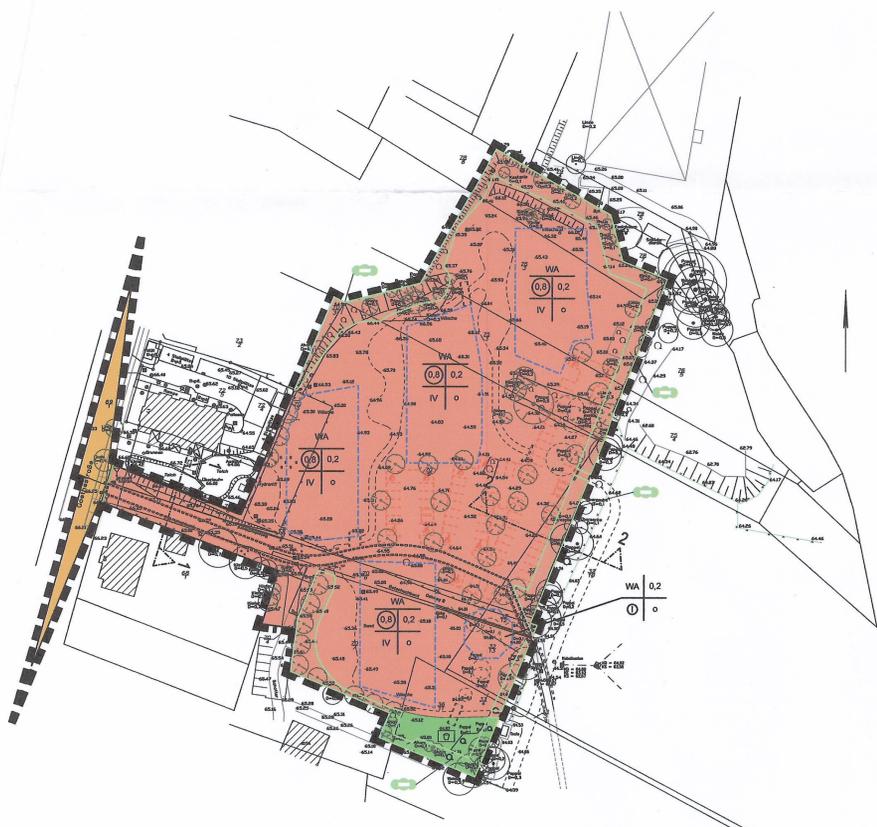
über die 2. Änderung und  
Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 D  
\* Wohnpark Rosengarten \*

für das Gebiet ostwärts der vorhandenen Bebauung Goethestraße 9 - 20, südlich des Parkhauses des Bürger- und Verwaltungszentrums, westlich des Spielplatzes und des Festplatzes Zum Amtsbrink und nördlich des DRK-Kindergartens

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern in der Neufassung vom 06.05.1998 (GVOBL. M - V S. 468, S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16.12.2003 (GVOBL. M - V S. 690) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2D \* Wohnpark Rosengarten \*, bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ), erlassen:  
Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

### Planzeichnung ( Teil A )

M: 1 : 1000



### Zeichenerklärung

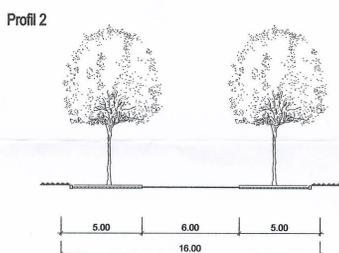
| Planzeichen          | Rechtsgrundlage   |
|----------------------|---|
| <b>Festsetzungen</b> |   |
| <b>WA</b>            | Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO   |
| <b>0.8</b>           | Geschoßflächenzahl, z.B. 0.8 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB   |
| <b>0.2</b>           | Grundflächenzahl, z.B. 0.2 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB   |
| <b>IV</b>            | Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  |
| <b>0</b>             | Offene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  |
|                      | Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  |
|                      | Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  |
|                      | Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB   |
|                      | private Grünfläche, Spielplatz § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB  |
|                      | Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Bäumen und Sträuchern – sonstige Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB                              |
|                      | Anpflanzgebot, Einzelbäume § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB   |
|                      | Erhaltunggebot, Bäume § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB  |
|                      | Umgrünung von Flächen für Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB  |
|                      | Mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen zu belastete Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB |
|                      | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB  |

### Text ( Teil B )

- Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen nicht zulässig:  
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO  
- Gartenbaubetriebe § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO  
- Tankstellen § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO
- Höhe baulicher Anlagen** § 18 BauNVO  
Die Höhe der baulichen Anlagen darf 16,00m, gemessen über der tatsächlichen Erdgeschosßfußbodenhöhe, nicht überschreiten.
- Höhenlage baulicher Anlagen** § 9 Abs. 2 BauGB  
Es ist nur eine Erdgeschosßfußbodenhöhe von max. 1,50m über der mittleren Höhe der an das Bauwerk grenzenden Geländeerhöhen zulässig.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB  
**4.1 Bäume**  
Einzelbäume  
An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind standortgerechte, heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 12 - 14cm und einer Baumscheibe von mindestens 4 m<sup>2</sup> Größe zu pflanzen und dauernd zu erhalten.  
**4.2 Sonstige Bepflanzungen**  
Pflanzflächen sonstige Bepflanzungen  
In den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen "Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern –sonstige Bepflanzung-" sind standortgerechte, heimische Laubgehölze zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Innerhalb dieser Flächen ist ein standortgerechter, heimischer Laubbau mit einem Stammumfang von 12 - 14cm je angelegene 50 m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauernd zu erhalten.
- Erhalten von Bäumen** § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB  
Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauarbeiten zu schützen und dauernd zu erhalten.
- Flächen für Stellplätze** § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB  
In den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Stellplätze sind nur Stellplätze bis zu einer Größe von max. 2,500 m<sup>2</sup> zulässig. Überdachte Stellplätze sind nur entlang der Ostgrenze der Stellplatzanlage zulässig.

### Straßenquerschnitte

M 1 : 200



### Darstellung ohne Normcharakter

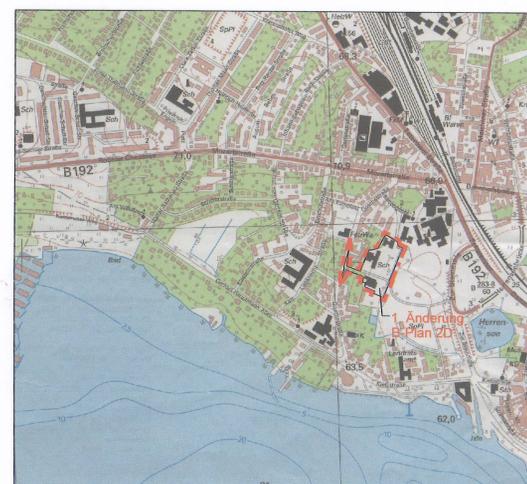
|  |                             |
|--|-----------------------------|
|  | bestehende Flurstücksgrenze |
|  | Flurstücksbezeichnung       |
|  | bestehendes Gebäude         |
|  | bestehende Bäume            |
|  | künftig fortfallende Bäume  |
|  | Legende der Straßenprofile  |
|  | Sichtdreiecke               |
|  | geplanter Wasserlauf        |

### Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M - V

- Sichtflächen der Außenwände**  
Es ist nur heller Putz und Glas zulässig. Teilflächen bis zu 30% der Gesamtoberfläche der Wandwicklungen sind aus anderen Materialien zulässig. Fenster- und Türöffnungen werden als Teile der jeweiligen Wandflächen übermessen.
- Dächer**  
2.1 Die Hauptdächer sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 40° - 50° zulässig. Nebendächer sind nur bis zu 20% der Grundfläche mit anderen Dachformen und -neigungen zulässig. Für die Hauptdächer ist nur eine Dachdeckung mit schwarzen Dachplatten und Glas zulässig. Für Nebendächer sind auch andere Materialien zulässig.  
2.2 Das festgesetzte vierte Vollgeschosß ist nur im Bereich des Dachraumes zulässig.
- Überdachte Stellplätze**  
Die Ziffern 1 + 2 gelten nicht für überdachte Stellplätze.
- Energiegewinnung**  
Anlagen zur Energiegewinnung sind auch abweichend von den Ziff. 1 und Ziff. 2 zulässig.
- Ordnungswidrigkeiten**  
Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 LBauO Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer  
- die Sichtflächen der Außenwände anders als in Ziffer 1 festgesetzt, ausführt,  
- die Dächer anders als in Ziffer 2 festgesetzt, ausführt.

### Übersichtskarte

M: 1 : 10.000



Bearbeitet: **ingenieurgesellschaft nord**  
IGN

Waren ( Müritz ), den 19.10.2005

Satzung der

**STADT WAREN (MÜRITZ)**  
(Landkreis Müritz)

über die

**1. Änderung des Bebauungsplanes 2D**  
**\* Wohnpark Rosengarten \***

### Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren ( Müritz ) vom 19.10.2005.

Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im " Warener Wochenblatt " am erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.08.2005 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 04.10.2005 durchgeführt.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren ( Müritz ) hat am 19.10.2005 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.11.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ), sowie die Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 09.11.2005 bis zum 12.12.2005 während folgender Zeiten Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr, Mi - Mi 13.30 - 16.00 Uhr, Do 13.30 - 17.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfahrt von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 01.11.2005 im " Warener Wochenblatt " örtlich bekanntgemacht worden.

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die logischrichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren ( Müritz ), den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Stadtvertretung der Stadt Waren ( Müritz ) hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom gebilligt.

Waren ( Müritz ), den

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ), wird hiernit ausgefertigt.

Waren ( Müritz ), den

Rhein Bürgermeister

Der Beschluß über die 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am örtlich im Warener Wochenblatt bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen ( § 215 Abs. 2 BauGB ) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen ( § 44 BauGB ) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Waren ( Müritz ), den

Rhein Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung vom 06.05.1998 (GVBl. M – V S. 468, berichtigt S. 612), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 09.08.2002 (GVBl. M – V S. 531), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgenden Satzungen über den Bebauungsplan Nr. 2 D " Wohnanlage Goethestraße ", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)

M. 1 : 1000



Zeichenerklärung

| Planzeichen | Rechtsgrundlage   |
|-------------|---|
| <b>WA</b>   | Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO   |
| <b>0.8</b>  | Geschoßflächenzahl, z.B. 0.8 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB   |
| <b>0.35</b> | Grundflächenzahl, z.B. 0.35 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  |
| <b>IV</b>   | Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß, z.B. IV § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB   |
| <b>o</b>    | Offene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  |
|             | Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  |
|             | Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  |
|             | Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB   |
| <b>P</b>    | Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Parkfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB                       |
|             | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern – sonstige Bepflanzung § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB |
|             | Anpflanzgebot, Einzelbäume § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB   |
|             | Erhaltungsgebot, Bäume § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB   |
|             | Umgrenzung von Flächen für Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB   |
|             | Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GfL) zu Gunsten der Stadt Waren (Müritz) § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB                 |
|             | von der Bebauung freizuhaltende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB   |
|             | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB                                      |

Darstellung ohne Normcharakter

|                |                               |
|----------------|-------------------------------|
|                | bestehende Flurstücksgrenze   |
| <b>Flur 64</b> | Flurbezeichnung               |
| <b>75/3</b>    | Flurstücksbezeichnung         |
|                | bestehendes Gebäude           |
|                | künftig fortfallendes Gebäude |
|                | künftig fortfallende Bäume    |
|                | Loge der Straßenquerschnitte  |
|                | Sichtdreieck                  |
|                | Stellplätze                   |

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die logerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und logerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht geprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren (Müritz), den Der Leiter des Kataster- und Vermessungswesens Waren (Müritz)

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Waren (Müritz), den Rhein Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im "Warner Wochenblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erläschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit Veröffentlichung in Kraft.

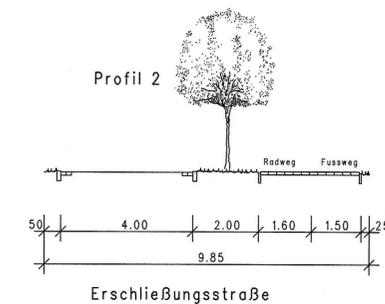
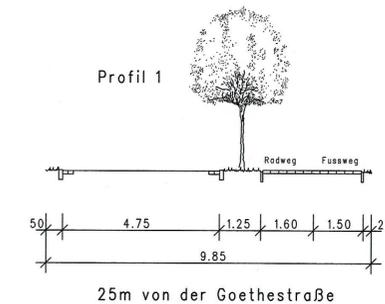
Waren (Müritz), den Rhein Bürgermeister

für das Gebiet ostwärts der vorhandenen Bebauung Goethestraße 9 – 20, südlich des Parkhauses des Bürger- und Verwaltungszentrums, westlich des Spielplatzes und des Festplatzes Zum Amtsbrink und nördlich des DRK-Kindergartens

Text (Teil B)

- Art der baulichen Nutzung,** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen nicht zulässig:  
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO  
- Gartenbetriebe § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO  
- Tankstellen § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO
- Höhe baulicher Anlagen** § 18 BauNVO  
Die Höhe baulicher Anlagen darf 16,00m, gemessen über der tatsächlichen Erdgeschoßfußbodenhöhe, nicht überschreiten.
- Höhenlage baulicher Anlagen** § 9 Abs. 2 BauGB  
Es ist nur eine Erdgeschoßfußbodenhöhe von max. 1,50m über der an der Straßenbegrenzungslinie gemessenen mittleren Höhe der an das Grundstück grenzenden Straßenverkehrsfläche zulässig.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,** § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB  
4.1 **Bäume**  
Einzelbäume  
An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind standortgerechte, heimische Laubbäume mit einer Baumscheibe von mindestens 4 m<sup>2</sup> Größe zu pflanzen und dauernd zu erhalten.  
4.2 **Sonstige Bepflanzungen**  
Pflanzflächen sonstige Bepflanzungen  
In den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen "Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern – sonstige Bepflanzung" sind standortgerechte, heimische Laubgehölze zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Innerhalb dieser Flächen ist ein standortgerechter, heimischer Laubbäum je angefangene 50 m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauernd zu erhalten.
- Erhalten von Bäumen,** § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB  
Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauarbeiten zu schützen und dauernd zu erhalten.
- Flächen für Stellplätze,** § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB  
In den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Stellplätze sind nur Stellplätze zulässig. Überdachte Stellplätze sind nur entlang der Ostgrenze des Grundstückes zulässig.
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen,** § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB  
In den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreieck) sind bauliche Anlagen gem. § 12 und 14 BauNVO unzulässig. Die Anpflanzung dieser Flächen darf eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

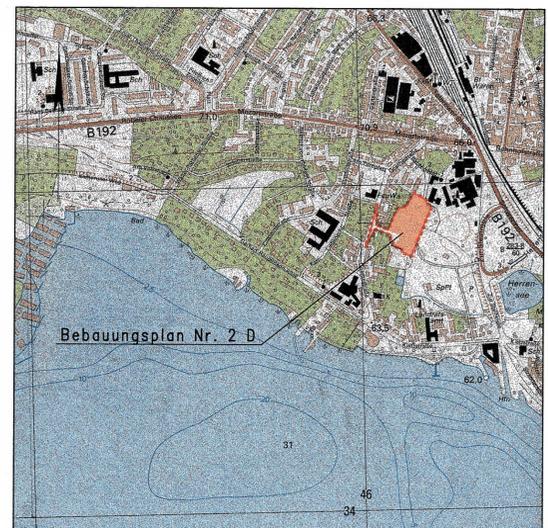
Straßenquerschnitte M 1:100



Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M – V

- Sichtflächen der Außenwände**  
Es ist nur heller Putz und Glas zulässig. Teilflächen bis zu 30% der Gesamtoberfläche der Wandabwicklungen sind aus anderen Materialien zulässig. Fenster- und Türöffnungen werden als Teile der jeweiligen Wandflächen übermessen.
- Dächer**  
2.1 Die Hauptdächer sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 40°–50° zulässig. Nebendächer sind nur bis zu 20% der Grundfläche mit anderen Dachformen und -neigungen zulässig. Für die Hauptdächer ist nur eine Dacheindeckung mit roten Dachpfannen und Glas zulässig. Für Nebendächer sind auch andere Materialien zulässig.  
2.2 Das festgesetzte vierte Vollgeschöß ist nur im Bereich des Dachraumes zulässig.
- Überdachte Stellplätze**  
Die Ziffern 1 + 2 gelten nicht für überdachte Stellplätze.
- Energiegewinnung**  
Anlagen zur Energiegewinnung sind auch abweichend von den Ziff. 1 und 2 zulässig.
- Ordnungswidrigkeiten**  
Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 LBauO M-V handelt, wer  
- die Sichtflächen der Außenwände anders als in Ziff. 1 festgesetzt, ausführt  
- die Dächer anders als in Ziff. 2 festgesetzt, ausführt

Übersichtsplan M. 1 : 10.000



Bearbeitet: Arbeitsgemeinschaft ingenieurgesellschaft nord ign SPERBER Bauplanungsbüro  
Waldenauerweg 1 - 24837 Schwabwig - 04821 / 3017-0  
Waren, den 26.03.2002 / 10.09.2002 / 19.09.2002 / 09.04.2003

Verfahrensvermerke

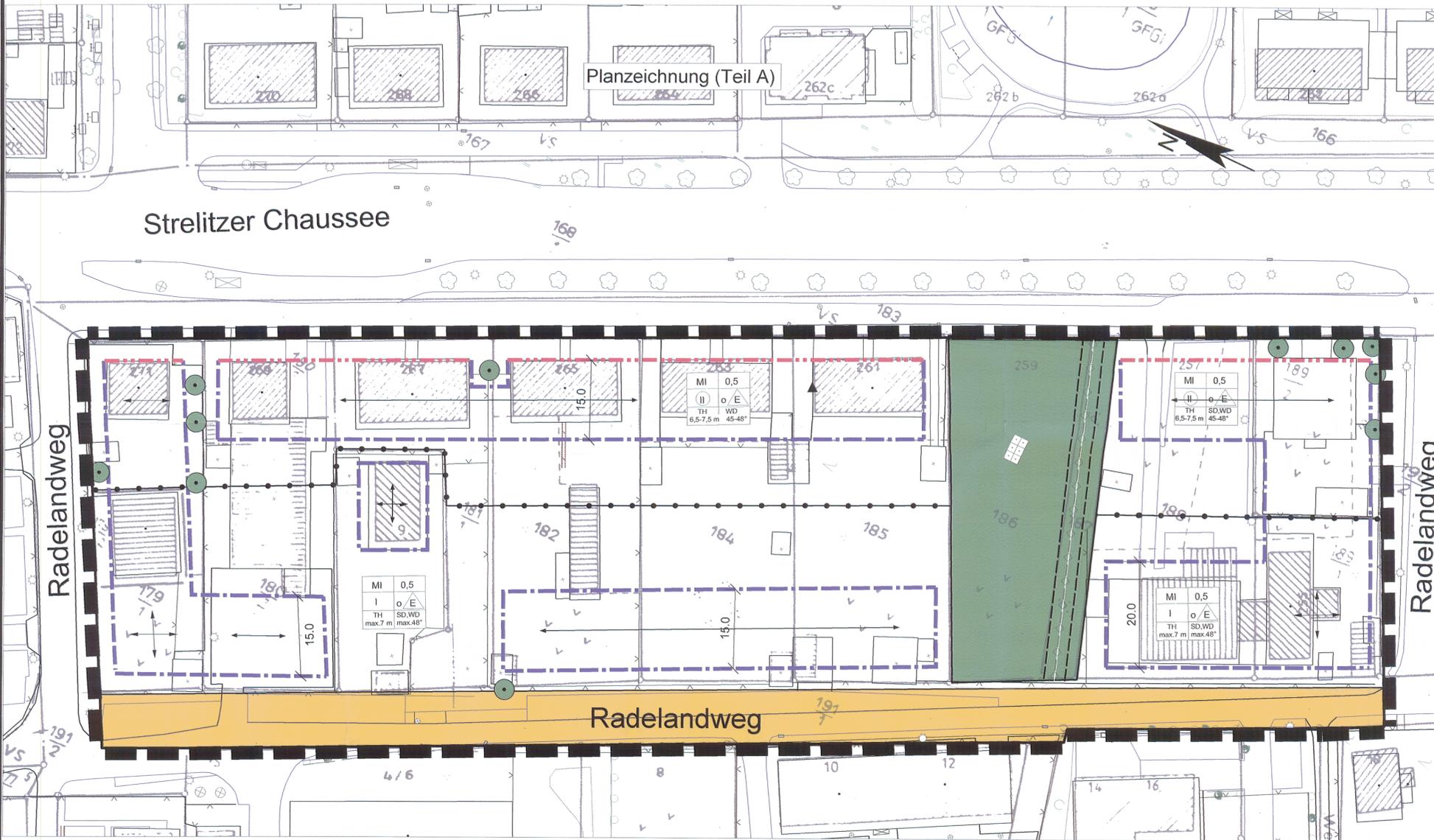
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 08.05.2002.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Warner Wochenblatt" am 23.09.2002 erfolgt.  
Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.  
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 25.09.2002 durchgeführt.  
Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat am 02.10.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.11.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.11.2002 bis 13.12.2002 während folgender Zeiten Mo – Mi 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, Do 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und Fr 8.00 – 13.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04.11.2002 im "Warner Wochenblatt" ortsüblich bekanntgemacht.

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.04.2003 geprüft und den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gefasst. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden.  
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.05.2003 zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme aufgefordert.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.05.2003 bis 16.06.2003 während folgender Zeiten Mo – Mi 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, Do 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und Fr 8.00 – 13.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 05.05.2003 im "Warner Wochenblatt" erneut ortsüblich bekanntgemacht.  
Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.  
Waren (Müritz), den Rhein Bürgermeister

Satzung der Stadt WAREN (Müritz) (Landkreis Müritz) über den Bebauungsplan Nr. 2 D " Wohnanlage Goethestraße "

# Satzung der Stadt Neustrelitz über den Bebauungsplan Nr. 52/05 und die örtlichen Gestaltungsvorschriften für das Gebiet "Radelandweg"

Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S.102) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neustrelitz vom 26.10.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 52/05 einschließlich der örtlichen Gestaltungsvorschriften für das Gebiet "Radelandweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



## Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 1 bis § 11 der BauNVO)

MI Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,5 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse zwingend
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH Traufhöhe
- max. 7 m maximale Traufhöhe
- 6,5 - 7,5 m Mindest- und Höchstmaß der Traufhöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen und Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- - - Baulinie
- Hauptfstrichtung der straßenseitigen Bebauung

Verkehrsräume (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- Grünflächen
- Zweckbestimmung
- private Kleingärten

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

- unterirdische Regenwasserleitung

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB)

- zu erhaltende Bäume

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Mit Leitungsrechten zu Gunsten des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ zu belastende Flächen

Gestaltungsfestsetzungen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 BauNVO M-V)

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- 45-48° Mindest- und Höchstmaß der Dachneigung
- max. 48° Maximale Dachneigung

Darstellung ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- Flurstücksgrenzen
- 188 Flurstücksnummer
- Angabe von Abständen bzw. Ausmaßen in m
- Höhenfestpunkt des geodätischen Grundlagnetzes

Nutzungsschablone

|                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| Baugebiet                 | Grundflächenzahl |
| Geschosszahl              | Bauweise         |
| Dachform max. Dachneigung | Traufhöhe        |

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Art der baulichen Nutzung

Die im Sinne von § 6 (3) BauNVO in den Mischgebieten ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsgestaltungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Von der festgesetzten Traufhöhe können Abweichungen, sofern sie nicht mehr als 10 % betragen, ausnahmsweise zugelassen werden. Bezugspunkt für die Bemessung der Traufhöhe ist die Höhe der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Das mit „I“ festgesetzte Höchstmaß der Vollgeschosse kann ausnahmsweise um ein Vollgeschos überschritten werden, wenn dadurch die zulässige Traufhöhe nicht überschritten wird.

2. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

2.1 Bauweise

Innerhalb der festgesetzten offenen Bauweise in den Mischgebieten entlang der Strelitzer Chaussee dürfen die Gebäudelängen 21 m nicht überschreiten.

2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die in der Planzeichnung festgesetzten hofseitigen (straßenabgewandten) sowie seitlichen Baugrenzen können ausnahmsweise um bis zu 5 m überschritten werden. Dabei darf ein Mindestabstand zum Kronbereich eines zu erhaltenden Baums gemäß Nr. 5.1 von 1,5 m nicht unterschritten werden. Garagen und Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn sie einen Mindestabstand von 1,5 m zum Kronbereich eines zu erhaltenden Baums gemäß Nr. 5.1 einhalten. Abweichend hiervon sind diese baulichen Anlagen vor einer Baulinie unzulässig und vor einer straßenseitigen Baugrenze nur ausnahmsweise zulässig.

3. Höchstzahl zulässiger Wohnungen

In den auf der Grundlage dieses Bebauungsplans neu errichteten oder umgenutzten Gebäuden sind jeweils höchstens 2 Wohnungen zulässig.

4. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzmaßnahmen)

In den auf der Grundlage dieses Bebauungsplans neu errichteten oder umgenutzten Gebäuden innerhalb der ausschließlich an den Radelandweg grenzenden Mischgebiete sind Fensteröffnungen von Schlafräumen (einschließlich zum Schlafen genutzte Kinderzimmer) nur auf der Gleis- anlage der Bahnstrecke Berlin-Rostock/Stralsund abgewandten Gebäudeseite zulässig. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen (insbesondere Einbau schallschützender Fenster kombiniert mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen) ein hinreichender Schallschutz gewährleistet wird.

5. Grünordnerische Festsetzungen

5.1 Die im Plan als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume sowie sonstige mit dem Wurzelbereich außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen gelegene vorhandene Bäume (Abstand des Kronbereichs von einer Baugrenze bzw. Baulinie mindestens 1,5 m) mit einem Stammumfang ab 40 cm (gemessen in einer Höhe von 1 m vom Erdboden) sind vor Beschädigungen zu schützen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Kann ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstücks die Durchführung von Pflegemassnahmen und Schutzmaßnahmen nicht zugemutet werden, kann ihm auferlegt werden, die Durchführung derartiger Maßnahmen durch Dritte zu dulden. Für aus natürlichen Gründen abgängige, als zu erhalten festgesetzte Einzelbäume ist innerhalb eines Jahres an gleicher Stelle eine Nachpflanzung vorzunehmen. Ausnahmsweise kann für die Ersatzpflanzung ein anderer Standort auf dem Grundstück gewählt werden. Ein Schutz vor Beschädigungen ist u. a. auch dadurch zu gewährleisten, dass neu errichtete bauliche Anlagen einen Mindestabstand zum Kronbereich von 1,5 m einhalten.

5.2 Für mit ihrem Wurzelbereich ganz oder teilweise innerhalb überbaubarer Grundstücksflächen gelegene, aufgrund dort zulässiger baulicher Anlagen abgängige Bäume mit einem Stammumfang ab 40 cm ist ein Ersatzbaum auf dem Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausnahmsweise kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Standort außerhalb des Grundstücks vorgenommen werden. Die Pflanzung muss innerhalb eines Jahres erfolgen.

5.3 Für neu zu pflanzende Bäume sind standortgerechte, mindestens 3 x verplanzte Laubbäume mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu verwenden.

6. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen

6.1 Die Fassaden der Hauptgebäude auf den Grundstücken an der Strelitzer Chaussee sind in hellen Farben zu verputzen bzw. mit Verblenden aus Stein in roten Farben zu versehen. Auf den übrigen Grundstücken ist daneben auch weißes oder gelbes Verblendenwerk zulässig. Untergeordnete Bauteile können auch in anderen Materialien ausgeführt werden.

6.2 Die Dacheindeckungen der Hauptgebäude sind mit roten, anthraziten oder dunkeltonigen Farbtönen auszuführen.

6.3 Gärten dürfen maximal die Hälfte der betreffenden Dachlänge ausmachen und müssen zum Ortsgang einen lichten Abstand von mindestens 2,00 m einhalten.

6.4 Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

6.5 Von den gestalterischen Festsetzungen des B-Plans können Abweichungen ausnahmsweise zugelassen werden.

7. Nachrichtliche Übernahmen

7.1 Gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V ist der FINDER archaischer Denkmäler bzw. auffälliger Bodenverfärbungen sowie der Leiter der entsprechenden Arbeiten, der Grundstückseigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen, für die Benachrichtigung des Landesamtes für Bodendenkmalpflege und die Sicherung der Fundstelle verantwortlich. Der Fund und seine Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

7.2 Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG, insbes. §§ 2-7a, 33) i.V.m. dem Landeswassergesetz M-V (LWVG, insbes. §§ 5, 32, 39) ist die Benutzung von Grundwasser und Oberflächengewässern (z. B. Entnahme, Absenkung, Einleitung von Niederschlagswasser befestigter/baubearbeiteter Flächen) in Abhängigkeit von der Art der Benutzung erlaubnis- oder anzeigepflichtig. Zuständige Behörde ist gemäß § 108 LWVG die untere Wasserbehörde des Landkreises.

7.3 Gemäß § 26a (1) des Landesnaturschutzgesetzes (LNatG M-V) sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Deren Beseitigung sowie Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten, wobei die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten zulassen kann. Ausgenommen hiervon sind u. a. Bäume in Hausgärten (außer Eichen, Ulmen, Platänen, Linden, und Buchen), Obstbäume (außer Walnuss und Eskastanie), Pappeln.

## Verfahrensvermerke (Vereinfachtes Aufstellungsverfahren)

1. Die Stadtvertretung hat am 26.10.2006 die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) beschlossen. Dies ist am 26.05.2006 örtlich im „Strelitzer Echo“ bekannt gemacht worden.

Neustrelitz, 26.10.2006, Siegel Grund Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit Schreiben vom 24.07.2006 beteiligt worden. Die landesplanerische Stellungnahme erfolgte am 15.09.2006.

Neustrelitz, 26.10.2006, Siegel Grund Bürgermeister

3. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs am 24.07.2006 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 28.08.2006.

Neustrelitz, 26.10.2006, Siegel Grund Bürgermeister

4. Die Entwürfe des B-Plans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) haben in der Zeit vom 25.07.06 bis zum 26.08.06 während der Dienstzeiten (Mo., Mi., Do. 7.15 Uhr - 16.00 Uhr, Di. 7.15 - 18.00 Uhr und Fr. 7.15 - 12.30 Uhr) nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15.07.06 im „Strelitzer Echo“ örtlich bekannt gemacht worden.

Die berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind während dieses Auslegungszeitraums nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.

Neustrelitz, 26.10.2006, Siegel Grund Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat die im Planverfahren eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen am 26.10.2006 behandelt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neustrelitz, 26.10.2006, Siegel Grund Bürgermeister

6. Der B-Plan „Radelandweg“ einschließlich der örtlichen Gestaltungsvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.10.2006 als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Neustrelitz, 26.10.2006, Siegel Grund Bürgermeister

7. Die Satzung über den B-Plan „Radelandweg“ einschließlich der örtlichen Gestaltungsvorschriften wurde gemäß § 5 (4) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) am 26.10.2006 der Kommunalauflage angezeigt.

Neustrelitz, 26.10.2006, Siegel Grund Bürgermeister

8. Die Satzung über den B-Plan einschließlich der örtlichen Gestaltungsvorschriften wird hiermit ausgefertigt.

Neustrelitz, 26.10.2006, Siegel Grund Bürgermeister

9. Die Satzung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.10.2006 im „Strelitzer Echo“ bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach BauGB und KV M-V und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß BauGB bzw. KV M-V und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Neustrelitz, 26.10.2006, Siegel Grund Bürgermeister

Vermerk zu den dargestellten Katastergrenzen und Flurstücksbezeichnungen:

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken und Flurstücksbezeichnungen am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte in Form der ALK-Vorstufe vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neustrelitz, den 24.10.06 Referatsleiter

